

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10.04.2018 (GVBl. Seite 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf am 07.05.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf i.d.F. der Neubekanntmachung vom 09.06.2015 (Amtsblatt der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf Nr. 9 des Jahrgangs 2015 vom Erscheinungstag 05.09.2015), zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf vom 14.01.2019 (Amtsblatt der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf Nr. 2 des Jahrgangs 2019 vom Erscheinungstag 02.02.2019) wird wie folgt geändert:

In § 12 Entschädigungen werden nachstehende Absätze wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird der Währungswert „15,00 €“ durch den Währungswert „20,00 €“ ersetzt.
- b) In Abs. 7 wird der Währungswert „15,00 €“ durch den Währungswert „20,00 €“ ersetzt.

§ 2 Neubekanntmachungsermächtigung

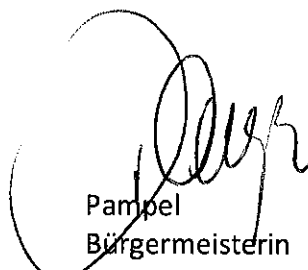
Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf in der vom Inkrafttreten der 5. Hauptsatzungsänderung an geltenden Fassung im Amtsblatt der Gemeinde bekannt zu machen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, den 31.05.2019

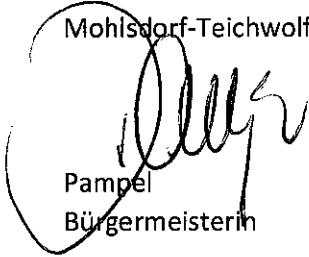



Pampel
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

„Sollte die vorstehend öffentlich bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich,, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf (Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Steinberg 1 in 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, den 31.05.2019

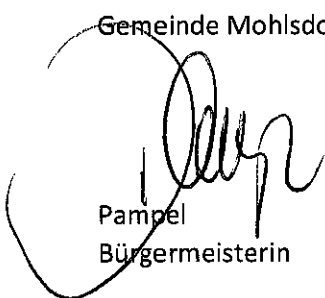

Pampel
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk nach § 7 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung

Vorstehende Satzung über die 5. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf wurde am 01.06.2019 im Amtsblatt der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf öffentlich bekannt gemacht. Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zusätzlich auch auf der Internetseite www.mohlsdorf-teichwolframsdorf.de veröffentlicht.

Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, 31.05.2019


Pampel
Bürgermeisterin

